

Der WSB unterwegs...



... in Sachen Waffenrecht

Das neue WaffG gilt seit 01.04.2003 !!!

Wichtig für den Verein

- Versicherung
- Schießen durch Kinder und Jugendliche
- Melde- und Nachweispflicht
- Aufbewahrung
- Transport
- Waffenerwerb

Wichtig für den Schützen

- Waffenerwerb
- Nachweispflicht
- Aufbewahrung
- Transport

Versicherung

- §27 Abs. 1 WaffG
 - Haftpflicht 1 Million Euro
 - Unfall 10.000 Euro
 - Invalidität 100.000 Euro
 - gilt auch für das Vogelschiessen

Gegenwärtig über die Zusatzversicherung des WSB und die Sportversicherung des lsb abgedeckt.

Versicherungsbestätigungen über WSB und Sporthilfe

Schießen durch Kinder und Jugendliche

- von 12 bis 14 Jahren nur Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen
- von 14 bis 16 Jahren auch Schiessen mit sonstigen Waffen
- Voraussetzungen:
 - schriftliche Einverständnis oder Anwesenheit der Eltern
 - verantwortliche Aufsichtsperson, die zur Kinder- und Jugendarbeit geeignet ist - JUBALI
- ab 16 Jahre keine Beschränkungen

Schießen durch Kinder und Jugendliche

- Sondergenehmigungen nach § 27 Abs. 4 WaffG
 - ärztliche Bescheinigung körperlicher und geistiger Eignung
(KEIN medizinisch-psychologisches Gutachten)
 - Vereinsbescheinigung über schießsportliche Begabung - Armbrust oder Simulator

Soll-Regelung - Verbesserung zum alten WaffG

Melde- und Nachweispflicht

§15 Abs. 1 WaffG

- Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten der Mitglieder, drei Jahre nach WBK-Erhalt (Schießbuch o.a.)
- Nachweis über Schießstätte, für die vom Verein angebotenen Disziplinen nach SpO

§15 Abs. 5 WaffG

- Vereinsaustritte von Mitgliedern, die eine WBK besitzen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden

Aufbewahrung für Vereine

- A-Schrank:
 - bis zu 10 Langwaffen
- A-Schrank mit 0- o. B-Innenfach:
 - bis zu 10 Langwaffen /
im Innenfach bis zu 5 Kurzwaffen
- B-Schrank:
 - mehr als 10 Langwaffen /
bis zu 10 Kurzwaffen
(5 wenn Gewicht unter 200 kg)

ABER....

Aufbewahrung für Vereine

- In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 Langwaffen in einem Schrank der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I aufbewahrt werden.
- Abweichungen hiervon sind möglich -
Einschaltung der kriminalpolizeilichen
Beratungsstelle

Transport

- Einer Erlaubnis zum Besitz einer Waffe braucht nicht:
 - wer als WBK-Inhaber vorübergehend leiht, verwahrt oder befördert
 - wer als *Beauftragter* eines sportlich schießenden Vereines den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten *ausüben darf*
 - Waffen sind nicht schuss- und zugriffsbereit zu befördern

Waffenerwerb

- Vereine können eine WBK beantragen
- Voraussetzung ist, dass eine verantwortliche Person benannt ist, welche die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachgewiesen hat
- keine Bedürfnisprüfung durch den Verband

Waffenerwerb durch Sportschützen

- Für das sportliche Schießen grundsätzlich ab 21
 - Ausnahme ab 18
 - bis .22 lfB/200 Joule Geschoßenergie und für Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern durch SpO erlaubt
 - größere Kaliber ab 21 Jahren, bis 25 Jahre Vorlage eines *medizinisch-psychologischen Gutachtens*

Waffenerwerb durch Sportschützen

- Bedürfnis von Sportschützen wird durch *Bescheinigung des Verbandes* begründet
- Verein gehört anerkanntem Verband an
- der Schütze ist mindestens 12 Monate schießsportlich aktiv (für WSB mind. 12 Monate Sportpass)
- Waffe ist für Disziplin nach SpO zugelassen *und erforderlich*
- Sachkunde des WSB oder WBK liegt vor
- bei mehr als zwei Kurz- bzw. drei Langwaffen muss die Erfordernis für die *wettkampfsportliche Aktivität* bestätigt werden

Waffenerwerb durch Sportschützen

- die Erlaubnis wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte erteilt
- die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres (Ausnahme für Sportschützen mit erneuter Ausnahme mehrschüssiger Kurzwaffen)
- die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt
- wer eine Waffe erwirbt, hat binnen zwei Wochen dies der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und seine WBK zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen

Nachweispflicht

- §15Abs. 1 WaffG
 - Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten, drei Jahre nach WBK-Erhalt (Schießbuch o.ä.)
 - die Behörden haben nach drei Jahren das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen

Aufbewahrung

- A-Schrank:
 - bis zu 10 Langwaffen
- A-Schrank mit 0- o. B-Innenfach:
 - bis zu 10 Langwaffen /
im Innenfach bis zu 5 Kurzwaffen
- B-Schrank:
 - mehr als 10 Langwaffen / bis zu 10 Kurzwaffen
(5 wenn Gewicht unter 200 kg)
- die gemeinsame Aufbewahrung durch berechnigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig

Wohl dem, der gelernt hat, zu ertragen,
was er nicht ändern kann, und
preiszugeben mit Würde, was er nicht
retten kann!

Friedrich von Schiller

Wir versuchen dennoch unser Bestes! Weitere und aktuelle Informationen
unter: www.wsb-home.de – Rubrik: Information – Waffenrecht!